

Herrn
Harald Staub
Berggasse 18

82515 Wolfratshausen

Dr. Hans-Ulrich Tittel
Prof. Dr. Michael Hauth*
Jan Korensky**
Dr. Robert Biedermann*
Felix Tittel
Dianne Nauke***

* Fachanwalt für Verwaltungsrecht

** Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

*** Fachwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

17. April 2009
105/09/A70/bo

Verkehrsregelung Berggasse Wolfratshausen

Sehr geehrter Herr Staub,
sehr geehrter Herr Goller,

wir nehmen Bezug auf unsere Besprechung betreffend die vorgenommene Änderung der Zufahrt zur Berggasse. Diese ist seit der Änderung der Marktstraße zu einer Einbahnstraße mit der jetzigen Beschilderung von der Johannisgasse aus nicht mehr anfahrbar. Nachdem es sich bei der Berggasse um eine Sackgasse handelt, müssen nunmehr sämtliche Anwohner für die Zufahrt zur Berggasse einen erheblichen Umweg durch kleine Seitenstraßen in Kauf nehmen.

Die Schaffung einer direkten Zufahrt von der Johannisgasse unter Beibehaltung der Einbahnstraßenregelung ist unserer Auffassung nach jedoch bei Beachtung der nachfolgenden Vorgaben entsprechend dem beiliegenden Verkehrskonzept möglich:

Allgemein ist bei der Regelung des Verkehrs mittels Verkehrszeichen folgendes zu beachten: Die durch die Aufstellen von Verkehrszeichen bekannt gegebene Regelung muß klar und eindeutig sein.

Verkehrszeichen sind deshalb nach dem Sichtbarkeitsgrundsatz so aufzustellen oder anzubringen, daß sie ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt schon "mit einem raschen und beiläufigen Blick" erfassen kann.

Dementsprechend wird in Abschnitt III Nr. 11 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vorgegeben, daß Häufungen von Verkehrszeichen (hierzu zählen Gefahrzeichen, Vorschriftenzeichen) zu vermeiden sind. Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß die Bedeutung von Verkehrszeichen bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit zweifelsfrei erfassbar sein muß. Da mehr als drei zugleich angebrachte Verkehrszeichen die individuelle Wahrnehmbarkeit überschreiten, sie die Reaktion verzögern und dadurch gefährdend wirken können (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, § 39 StVO Rn. 36 m.w.N.), dürfen gemäß Abschnitt III Nr. 11 Buchst. a VwV-StVO am gleichen Pfosten oder sonst unmittelbar über- oder nebeneinander nicht mehr als drei Verkehrszeichen angebracht werden.

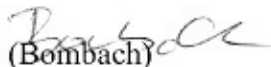
Auch Zusatzzeichen (das sind beispielsweise die Schilder „Anlieger frei“ etc.) sind gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 StVO Verkehrszeichen. Abschnitt III Nr. 17 Buchst. b Satz 1 VwV-StVO regelt, daß mehr als zwei Zusatzzeichen an einem Pfosten, auch zu verschiedenen Verkehrszeichen, nicht angebracht werden sollen. Des weiteren sollen – bis auf geregelte Ausnahmen – ebenfalls nicht mehr als zwei Vorschriftenzeichen an einem Pfosten angebracht werden


Das von Ihnen übergebene Verkehrskonzept entspricht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, insbesondere was die Anzahl der zulässigen Verkehrsschilder und damit die Übersichtlichkeit anbelangt.

Durch die Verwendung des Verkehrsschildes „Einfahrtverbot für Kraftfahrzeuge“ am Anfang der Marktstraße wird sichergestellt, daß ortsunkundige Fahrer in diesen Bereich überhaupt nicht einfahren. Dieses Schild ist von den Autofahrern, die von der Johannisgasse her kommen, gut sichtbar, während die Fahrer aus Richtung Äußere Beuerberger Straße durch das Rechtsfahrgebot ohnehin nicht in die Marktstraße einfahren können.

Für weitere Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Bombach)
Rechtsanwältin


(Dr. Biedermann)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

